



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften/BMEL-Schreiben vom 20. Dezember 2019; AZ: 711-31104/0004

Das Landvolk Niedersachsen ist seit mehr als 70 Jahren die unabhängige berufsständische Interessenvertretung der familiengeführten landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen, unabhängig von deren Betriebsausrichtung, Größe oder Struktur. Diese Betriebe erzeugen nahezu 25 % des agrarischen Produktionswertes in Deutschland. Fast jeder Hof in Niedersachsen ist durch die geplante Änderung der Düngeverordnung mehr oder weniger stark betroffen.

Vor diesem Hintergrund wird diese Stellungnahme auch direkt an das für die Düngeverordnung federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gerichtet, ergänzend zur Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes, dessen Mitglied das Landvolk Niedersachsen ist.

Das Landvolk Niedersachsen setzt sich für eine Landwirtschaft ein, die in bestmöglichem Umfang allen Nachhaltigkeitszielen gerecht wird. Dazu gehört insbesondere auch die Erhaltung möglichst unbelasteter Gewässer durch Vermeidung von Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer. Gleichzeitig gehört zu einer nachhaltigen Landwirtschaft aber auch die Gewährleistung der notwendigen ökonomischen Stabilität der landwirtschaftlichen Betriebe in einem marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssystem und die Wahrung der sozialen Belange der Landwirtschaft.

Allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

Grundsätzlich hält das Landvolk Niedersachsen die Regelungen der Düngeverordnung von 2017 für ausreichend, um den Anforderungen der Nitratrichtlinie für ein neues vierjähriges Aktionsprogramm gerecht zu werden. Das Landvolk Niedersachsen erkennt aber auch an, dass als Konsequenz der EUGH-Entscheidung vom 21. Juni 2018 und den daraus von der EU-Kommission abgeleiteten Forderungen, die erst 2017 novellierte Düngeverordnung kurzfristig erneut auf notwendige Veränderungen überprüft werden musste.

Der jetzige Umfang an vorgeschlagenen Änderungen kann vom Landvolk Niedersachsen jedoch nicht nachvollzogen werden. Außerordentlich unverständlich und keinesfalls entschuldigbar ist dabei, dass die Bundesregierung der EU-Kommission als Klägerin am 31. Januar 2019 ohne faire Einbeziehung des betroffenen Berufsstandes, der Bundesländer sowie un-

abhängigen Fachleuten aus Pflanzenbau und Grundwasserschutz ein Änderungsangebot unterbreitet hat, das in wesentlichen Teilen zu nicht akzeptablen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe, auf die Ernteerträge und Produktqualitäten und die Umwelt führt. Diese Feststellung des Landvolk Niedersachsen bezieht sich vor allem auf die trotz intensiver Diskussion bis heute nahezu unverändert vorgesehenen Kürzung der nach dem Bedarfsgrundsatz notwendigen und nach den Vorgaben der DüV 2017 ermittelten N-Zufuhr zu den angebauten Kulturen, Zwischenfrüchten und Dauergrünland in nitratsensiblen Gebieten.

Das Landvolk Niedersachsen erkennt an, dass in Folge des EUGH-Urteils der Ansatz der Bemessung der guten fachlichen Praxis der Düngung am Ergebnis des Nährstoffvergleichs in der bisherigen Form mit pauschaler Zulässigkeit von bis zu 50 kg N-Überschuss/ha im Nährstoffvergleich nicht fortgeführt werden konnte. Gleichwohl sind betriebliche Nährstoffdüngebilanzen ein guter Indikator für die Düngeeffizienz eines Betriebes und in Abhängigkeit der jeweiligen Standortbedingungen ein wertvolles Indiz für die von der Düngung ausgehenden potenziellen Nährstoffausträge in die Umwelt.

Die konsequente Einhaltung des Bedarfsgrundsatzes auf Basis eines auf Betriebsebene prüffähigen gesamtbetrieblichen Düngebedarfs und Abgleich mit der tatsächlichen Düngung bei möglichst effizienter Ausnutzung der in Wirtschaftsdüngern enthaltenen Nährstoffe ist nach Auffassung des Landvolks grundsätzlich bereits ausreichend, um wesentliche Vorgaben der Nitratrichtlinie zu erfüllen. Nach Modellberechnungen nach dem „Basis-Emissionsmonitoring“ des Nds. Landesamts für Bergbau, Geologie und Energie, das gleichzeitig als Teil des so genannten „Gewässerkundlichen Landesdienstes“ in Niedersachsen tätig ist, führt eine konsequente Einhaltung des Düngerechts unter Berücksichtigung des aktuellen Anbaus und der Bodenverhältnisse in Niedersachsen dazu, dass rechnerisch auch ohne Inanspruchnahme von Denitrifikation im Grundwasser die Qualitätsnorm von 50 mg Nitrat/Liter eingehalten werden kann.

Die aktuellen Daten sowohl aus der Absatzstatistik für Handelsdünger als auch der Agrarstatistik zeigen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen in den letzten beiden Jahren sich zunehmend an dieser konsequenten Einhaltung des Bedarfsgrundsatzes orientiert haben. Im Kalenderjahr 2018 wurde lt. Absatzstatistik für Niedersachsen mit weniger als 231.000 t N aus Handelsdüngern ein historisches Tief erreicht, das sich voraussichtlich in 2019 verstetigt. Es ist auch bei Berücksichtigung der Auswirkungen der Dürrejahre 2018 und 2019 davon auszugehen, dass sich in Folge dieser Reduzierung der Düngerausbringung die N-Überschüsse trotz zwei Jahren mit verringerter N-Abfuhr deutlich verringert haben und dieses sich dann mit der standortbedingt sehr unterschiedlichen zeitlichen Verzögerung auch in sinkenden Nitratmesswerten zeigen wird.

Die Jahre 2018 und 2019 haben aber auch gezeigt, dass ein für den Betrieb nicht kalkulierbares Restrisiko von kurzfristig unvermeidbaren Verschlechterungen der Düngeeffizienz verbleibt. Eine N-Zufuhr unter dem auf Basis eines mehrjährigen mittleren Ertragsniveaus ermittelten N-Düngebedarfs führt nach Auswertung von Ergebnissen aus Feldversuchen nicht automatisch zu entsprechenden Reduzierungen der N-Auswaschungen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass eine N-Mangelsituation in bestimmten, vom Betriebsleiter nicht vorhersehbaren Situationen sogar zu einem überproportionalen Ertragseinbruch und damit zu einer schlechteren Düngeeffizienz und höheren N-Überschüssen führen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 1 (- 20 %-Regel)

Es ist aus den oben angeführten Gründen nicht zu begründen, warum auf Basis eines für die Bewertung der Auswaschungsgefährdung zudem völlig ungeeigneten Mechanismus, der nach § 13 Abs. 2 DüV für die Abgrenzung so genannter „nitratsensibler Gebiete“ von den Bundesländern verpflichtend herangezogen werden muss, in derartigen Gebieten die durch den Düngebedarf definierte standort- und kulturartenbezogene Obergrenze der Stickstoffdüngierzufuhr pauschal um 20 % reduziert werden soll. Dabei werden weder die tatsächliche Nitratauswaschungsgefährdung des jeweiligen Standorts noch die nach Kulturarten und Produktionsverfahren extrem unterschiedlichen Verlustrisiken berücksichtigt. Das oft geforderte Verursacherprinzip wird hier geradezu auf den Kopf gestellt. Besonders deutlich wird dieses bei der ursprünglich noch nicht einmal im Ansatz berücksichtigten, gegenüber Ackerkulturen deutlich niedrigeren Nitratauswaschungsgefahr von Dauergrünland. Aber auch im Ackerbau sind die Unterschiede zwischen Standorten, Kulturen, Produktions- und Anbauverfahren so groß, dass eine pauschale Verminderung gegenüber einer bedarfsgerechten Düngung aus Sicht des Landvolks fachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Die aus einer N-Zufuhr unterhalb des Düngebedarfs resultierenden Folgen für die erzielbaren Erträge und Qualitäten und damit verbundenen Erlös- und letztlich Einkommenseinbußen sind deutlich höher als in der Begründung des vorliegenden Entwurfs angegeben. Das Landvolk Niedersachsen geht unter Berücksichtigung agrarökonomischer Berechnungen der LWK Niedersachsen, die von Trinkwasserversorgern und den Behörden in Niedersachsen geprüft und anerkannt sind, davon aus, dass aus der geplanten Reduzierung der Obergrenze für die N-Zufuhr um 20 %, für die von nitratsensiblen Flächen betroffenen Betriebe Einkommensverluste bei Ackerkulturen in Höhe von durchschnittlich 100 bis 150 Euro je Hektar allein wegen niedrigerer Erträge entstehen. Je nach Kulturartenspektrum und Spezialisierungsgrad gibt es jedoch auch Fallkonstellationen, in denen der Verlust auch unter Berücksichtigung des betriebsbezogenen Ansatzes der reduzierten N-Ausbringungsobergrenze bei 200 Euro je Hektar und höher liegen wird. Spezialisierte Betriebe sind zudem besonders stark betroffen (Gemüse, Kartoffeln, Brotweizen, Raps etc.).

Hinzu kommen die schwer kalkulierbaren Erlös- und damit Einkommenseinbußen durch Qualitätsminderungen und die damit verbundene zusätzlich sinkende Wettbewerbsfähigkeit der Betroffenen. Je nach Anteil der betroffenen Flächen im Betrieb kann die geplante Regelung damit ein ruinöses Ausmaß annehmen.

Für Futterbaubetriebe und hier insbesondere Betriebe mit Grünland sind schon die sich aus der derzeitigen Bedarfsregelung ergebenden Düngebedarfe fachlich für die Bedingungen der norddeutschen Tiefebene nicht gerechtfertigt. Die in der Begründung angegebene „Reaktionsmöglichkeit“, die Ertragsverluste durch reduzierte N-Düngung durch Steigerung der Nutzungsintensität auf dem Grünland zu kompensieren, kann nur als „schlechter Witz“ aufgefasst werden. Solche Darstellungen des BMEL von nicht vorhandenen Anpassungsmöglichkeiten werden vom Landvolk aufs Schärfste zurückgewiesen. Eine durch ein vorgegebenes historisches fixes Ertragsniveau und auf 80 % dieses Wertes vorgegebene Obergrenze der N-Ausbringung auf Grünland lässt sich nach dem Wortlaut der geplanten Regelung nicht dadurch anheben, dass der Betrieb einfach auf eine Nutzungsintensität mit einem in der Vergangenheit nicht erreichten Ertragsniveau wechseln darf. Das Landvolk Niedersachsen geht

davon aus, dass die Einkommenseinbußen je Hektar betroffenem Grünland bei Tierhaltern ebenfalls existenzgefährdende Größenordnungen erreichen, da kostengünstige Zupachtmöglichkeiten zur Kompensation des niedrigeren und/oder qualitativ schlechteren Grundfuterertrags nicht bestehen. Als einzige Schadensminimierungsmaßnahme gibt es nur der Zukauf von Futter. Die geplante schlagbezogene Verpflichtung zur Einhaltung der Obergrenze für die Aufbringung von organischen Düngern von 170 kg N/ha auch auf Grünland und die zusätzlichen Kosten für das kaum zu erreichende geplante Anrechnungsniveau für mit Rindergülle gedüngtes Grünland werden die Situation nochmals verschärfen. Einkommensverluste von 200 bis 300 Euro pro Hektar Grünland sind daher nach Ansicht des Landvolk Niedersachsen für spezialisierte, flächenknappe Milchviehbetriebe ebenfalls ein realistisches Szenario. Derartige Verluste sind bei erheblichen Anteilen an Acker- oder Grünlandflächen oder vollständiger Lage eines Betriebes in einem nitratsensiblen Gebiet existenzvernichtend.

Insgesamt gesehen geht das Landvolk Niedersachsen von Einkommenseinbußen der in Niedersachsen von der Kulisse der nitratsensiblen Gebiete betroffenen Betriebe von jährlich wiederkehrend über 200 Millionen Euro aus. Diese Einkommenseinbußen werden über die Auswirkungen auf die Betriebe hinaus auch negative Auswirkungen auf die Wertschöpfung in den vor- und nachgelagerten Stufen der unmittelbar Betroffenen haben. Eine Bezifferung dieser Auswirkungen ist zwar schwer möglich, in jedem Falle sind damit aber auch zusätzliche Arbeitsplatzverluste verbunden. Damit kommt es zu einer Kumulierung der Effekte insbesondere in den durch Landwirtschaft geprägten ländlichen Räumen Niedersachsens, die bei der Entscheidung für die Regelung bisher ebenfalls nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Das Landvolk Niedersachsen bezweifelt nicht nur die erwarteten Minderungen auf die Nitratauswaschung durch die Ausbringungsobergrenze von 80 % des N-Düngebedarfs. Mit einer N-Zufuhr unter den bisherigen Düngebedarf steigt nach Auffassung des Landvolks auch das Risiko einer zunehmenden Humuszehrung von Mineralböden und werden die Chancen der von der Bundesregierung gewünschten zunehmenden CO₂-Senkenfunktion landwirtschaftlich genutzter Böden konterkariert. Das BMEL selbst bestätigt dies durch seine gegenüber den Bundesländern geäußerte Auffassung, dass durch die Verringerung der N-Zufuhr der Stickstoff aus der Nachlieferung des Bodens verstärkt genutzt wird. Stickstoff aus der Nachlieferung des Bodens ohne Ersatz durch Düngung ist über längere Zeit bei einem niedrigen oder mittleren Humusgehalt mineralischer Böden ohne Humuszehrung nicht möglich. Die negativen Auswirkungen negativer Humusbilanzen auch für die Fruchtbarkeit, das Wasserhaltevermögen, Stabilität des Bodengefüges usw. widersprechen den berechtigten Anforderungen an eine ordnungsgemäße umweltschonende Landwirtschaft und sind daher als Nebenwirkung der Reduzierungsverpflichtung inakzeptabel. Die Minderungsverpflichtung soll jedoch ohne Berücksichtigung des sehr unterschiedlichen Humusgehalte und N-Nachlieferungsvermögens der Böden bestehen. Es ist fraglich, ob ggf. erzielte Reduzierungen an Lachgasemissionen dabei überhaupt nennenswert in die Waagschale geworfen werden können. Sofern bestimmte Produktqualitäten nicht mehr erzeugt werden können, steigt der Druck auf Deckung durch Importe aus dem Ausland mit den damit teilweise verbundenen

Verschlechterungen für ebenfalls verfolgte Umweltziele. Der gesellschaftliche Anspruch und die zusätzlichen Wertschöpfungspotenziale über regionale Vermarktung z. B. bei Gemüse, Kartoffeln oder andere Produkte werden in den betroffenen Regionen zunichte gemacht.

Der teilweise angeführte Verweis auf Minderungen der Nährstoffbelastungen von Gewässern durch eine scheinbar vergleichbare Regelung in Dänemark verkennt, dass in Dänemark ein deutlich umfangreicheres Maßnahmenbündel ergriffen wurde und hier keine Monokausalität hergestellt werden kann. Da die Nitratrichtlinie ebenso wie die Wasserrahmenrichtlinie eine erneute Verschlechterung der Situation auch in Dänemark nicht zulässt, kann die jüngste Aufhebung der pauschalen Reduzierungspflichten in diesem EU-Mitgliedstaat nur damit begründet werden, dass es einer Beibehaltung voraussichtlich nach Expertenschätzung nicht bedarf. Zudem wurde auch von der EU-Kommission mehrfach klargestellt, dass eine pauschale und völlig undifferenzierte Absenkung der N-Zufuhr unter den N-Düngebedarf von Deutschland nicht verlangt wurde. Insofern liegt keine bindende rechtliche Verpflichtung zu dieser Maßnahme vor.

Aus den aufgeführten Gründen lehnt das Landvolk Niedersachsen die in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b des Referentenentwurfs vorgeschlagene Regelung ab, nach der die Aufbringung von N-Dünger in so genannten nitratsensiblen Gebieten auf maximal 80 % der Gesamtsumme des Stickstoffdüngedarfs der von einem Betrieb in diesen Gebieten bewirtschafteten Flächen begrenzt ist.

Die in der genannten Regelung vorgesehene Ausnahme für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer im nitratsensiblen Gebiet gelegenen Flächen nicht mehr als 160 kg/ha Gesamtstickstoff und davon nicht mehr als 80 kg/ha Stickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen, wird als unzureichend für die Behebung der oben genannten Probleme angesehen. Selbst unter der Prämisse, dass Wirtschaftsdünger in entsprechendem Maße verfügbar sind, langjährig aufgebracht werden und perspektivisch Wirksamkeiten des darin enthaltenen Gesamtstickstoffs von 70 % erreicht werden könnten, ist im konventionellen Landbau mit dieser Regelung maximal eine düngewirksame N-Zufuhr von 136 kg/ha erreichbar. Damit ist weiterhin für viele Standorte und Kulturen eine bedarfsgerechte Düngung nicht möglich, für intensives Dauergrünland ergibt sich daraus sogar eine weit über 20 % liegende Reduzierung gegenüber dem Düngebedarf.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung einer ordnungsrechtlichen pauschalen Reduzierungsverpflichtung der N-Zufuhr unter Düngebedarf schlägt das Landvolk Niedersachsen aus den genannten Gründen der Humuserhaltung und Vermeidung einer weiteren Humusminderung schwach humoser Standorte vor, die häufig auch langjährig nicht oder kaum organisch gedüngt wurden, Ackerflächen von der Verpflichtung zur Reduzierung auszunehmen, wenn durch eine zertifizierte Probenahme nachgewiesen ist, dass ein Phosphatgehalt 25 mg Phosphat je 100 g Boden (hier nach CAL-Methode bestimmt) nicht überschritten ist. Böden mit höherem Phosphatgehalt deuten auf eine erhebliche, langjährige organische Düngung und ein davon ausgehendes länger anhaltendes N-Nachlieferungsvermögen hin. Bei niedrigerem Phosphatgehalt besteht dagegen in Folge einer reduzierten N-Zufuhr die Gefahr, dass es zu einer übermäßigen Humuszehrung kommt mit den nachteiligen Folgen für

die Fruchtbarkeit der Böden, den Bodenschutz und das Wasserhaltevermögen der Böden usw.

Weiterhin muss die bisherige Regelung aufrechterhalten bleiben, dass ein Betrieb bei Nachweis eines (dann freiwilligen) Nährstoffvergleichs (auf Basis der Methodik der Düngeverordnung 2017) für die von ihm bewirtschafteten Flächen in einem nitratsensiblen Gebiet mit einem N-Saldo von weniger als 35 kg N/ha im dreijährigen Mittel von den Anforderungen des § 13 Abs. 2 befreit ist.

Weitere Alternativen zur geplanten Regelung, mit der auf besonders auswaschungsgefährdeten Standorten im Ackerbau gute Erfahrungen im Rahmen des freiwilligen Trinkwasserschutzes gemacht wurden, ist die Honorierung von Grünlandnutzungen (z. B. Feldgrasanbau), freiwillige Anlage von Brachflächen, Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Maisernte vor Sommerungen, Einsatz von Cultanverfahren, Grasuntersaaten, Strip Till-Gülleunterfußdüngung von Mais und vieles mehr. Betriebe, die in diesem Rahmen aktiven Grundwasserschutz betreiben, müssen auch in nitratsensiblen Gebieten dabei gestärkt und nicht abgestraft werden. Die derzeit geplanten Regelungen in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c des Entwurfs ist hierfür nicht ausreichend. Es muss in jedem Fall ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen von den geplanten Pflichtmaßnahmen in nitratsensiblen Gebieten geben, die die bedarfsgerechte N-Düngung verbieten (Maßnahmen nach Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 1 (- 20 %-Regel) und 5 (Verbot der N-Düngung zur Winterraps, Wintergerste und Gründüngungskulturen), wenn vom Betrieb andere Maßnahmen mit gleichwertiger Verringerung der Auswaschungsgefahr von Nitrat in das Grundwasser ergriffen werden. Diese Befreiung muss unabhängig davon gelten, ob es sich dabei um eine öffentlich geförderte oder auch ohne Förderung umgesetzte Maßnahme handelt und es darf auch nicht verlangt werden, dass die Maßnahme eine höhere Wirkung erzielen muss.

Das Landvolk Niedersachsen fordert, in nitratsensiblen Gebieten den betroffenen Betrieben grundsätzlich Freiheiten zu geben, die Nitratauswaschung durch individuelle, gezielte und zu den Anforderungen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 DüV-E alternative Maßnahmen, zu verringern. Dieses Recht ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die derzeitigen Einschränkungen dieses Rechts und der zusätzlich sehr weite Ermessensspielraum für die Eröffnung von Alternativen durch die Bundesländer lehnt das Landvolk entschieden ab.

Die Gefahr von Nitratauswaschungen bei Dauergrünlandnutzungen ist nachweislich deutlich geringer als bei vielen Ackernutzungen. Dafür liegen dem BMEL hinreichende Belege vor, auch vom ambitionierten Gewässerschützern wird diese Auffassung nicht bestritten. **Vor diesem Hintergrund muss bundesweit das Dauergrünland von Verpflichtungen, die der Vermeidung von unmittelbaren Nitratauswaschungen in das Grundwasser dienen sollen, wegen fehlender fachlicher Begründungen ausgenommen werden.**

Gleichwohl bekennt sich das Landvolk Niedersachsen dazu, dass auch auf dem Dauergrünland eine hohe N-Effizienz angestrebt werden muss und Verluste, z. B. über Abschwemmungen in Oberflächengewässer oder Ammoniaketräge in die Atmosphäre möglichst vermieden werden müssen. Dieser Anspruch besteht jedoch grundsätzlich und nicht nur in

nitratsensiblen Gebieten. Die Beschränkung der Befreiung von Dauergrünland von der Verpflichtung nach Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Absatz 2 Satz 5 Ziffer 1 (- 20 %-Regel) für Gebiete, in denen der Dauergrünlandanteil 20 % der Gesamtfläche des Gebietes nicht übersteigt, wird dagegen abgelehnt, da es hierfür keine fachliche Begründung gibt. Bei hohen Dauergrünlandanteilen ist stattdessen zu prüfen, ob die Abgrenzung des Gebietes korrekt vorgenommen wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 2 (schlagbezogene Anwendung der 170 kg N-Ausbringungsobergrenze in nitratsensiblen Gebieten)

Die Regelung wird abgelehnt, da es insbesondere bei intensivem Grünland aber auch in bestimmten, im Trinkwasserschutz erprobten Varianten des Zweitfruchtanbaus keinen Nachweis dafür gibt, dass eine bedarfsgerechte Düngung mit mehr als 170 kg N/ha aus organischen Düngemitteln zu einer gegenüber Mineraldüngung höheren Nitratauswaschung führt. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission zahlreichen Mitgliedsstaaten in der Vergangenheit auch die Genehmigung erteilt, höhere Ausbringungen von Stickstoff über Wirtschaftsdünger zuzulassen. Die geplante Einschränkung führt bei den betroffenen Betrieben dazu, dass für eine bedarfsgerechte Düngung (sogar unter Anwendung der - 20 % Regelung) zusätzlich Mineraldünger eingesetzt und im Einzelfall sogar Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abgegeben werden muss. Damit werden unnötige zusätzliche Umweltbelastungen und für die Betroffenen nicht akzeptable Mehrkosten verursacht. **Das Landvolk Niedersachsen fordert, bei intensiven Dauergrünlandnutzungen und Feldgrasanbau generell auf die Maßnahme zu verzichten und bei Ackerland auf Nachweis einer hohen N-Effizienz von der Auflage zu befreien.**

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 3 und Ziffer 4 (Sperrfristbeginn für die N-Düngung von Grünland ab 1. Oktober und der speziellen Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost auf allen Flächen ab 1. November in nitratsensiblen Gebieten)

Im Sinne der Erzielung einer hohen N-Effizienz sind N-Düngegaben mit deutlichen Anteilen an verfügbarem Stickstoff auf Grünland trotz geringerer Auswaschungsgefahr gegenüber Ackernutzungen nachteilig. Das Landvolk Niedersachsen erhebt daher keine Einwände gegen die erstgenannte Regelung. Wenig Verständnis besteht für die Verlängerung der speziellen Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost, weil diese Düngemittel nur sehr geringe Mengen an verfügbarem und damit auswaschungsgefährdetem Stickstoff enthalten und eine Mineralisierung in den Wintermonaten auch eher als gering einzuschätzen ist. Zudem läuft diese Verlängerung auch dem Bodenschutz entgegen. Ein erhebliches Problem ist jedoch der bereits durch die geltende Düngeverordnung hervorgerufene Bedarf an zusätzlichen Lagerstätten, insbesondere auch für den Festmist. Hier sehen sich viele Tierhalter nicht nur mit den finanziellen Auswirkungen, sondern vor allem auch mit den Genehmigungsbedingungen von der Politik alleingelassen.

Das Landvolk Niedersachsen fordert das Bundeslandwirtschaftsministerium daher auf, die nach wie vor bestehenden Hemmnisse im Baurecht für die Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagern im Außenbereich unverzüglich zu beseitigen. Das BMEL muss die Initiative ergreifen für eine gesetzliche Klarstellung, dass jedes Wirtschaftsdüngerlager (Außenlager) unabhängig ob es unmittelbar der Aufnahme anfallender Gülle oder Festmist aus einer Tierhaltung oder aus einer überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerverwertung stammt im baurechtlichen Außenbereich privilegiert errichtet werden kann, sofern ein hinreichender räumlich-funktionaler Bezug zu den Ausbringungsflächen besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 5 (Verbot der N-Düngung zur Bestellung von Winterraps, Wintergerste und Gründüngungszwischenfrüchten)

Die bisher zulässige N-Zufuhr zu den genannten Kulturen mit mindestens 30 kg verfügbarem Stickstoff pro Hektar bei gegebenem N-Bedarf muss erhalten bleiben. Das in Niedersachsen etablierte System zur Abschätzung des N-Bedarfs im Herbst kann dabei in die Düngeverordnung übernommen werden.

Das Landvolk lehnt das pauschale Verbot der N-Düngung zu den genannten Kulturen wegen der nachteiligen Umweltwirkungen und negativen Auswirkungen auf den Ertrag von Winterraps und Wintergerste ab.

Auch Gründüngungszwischenfrüchte haben für die aus unterschiedlichen Gründen gewünschten Entwicklung von Biomasse einschließlich der Wurzelentwicklung einen N-Bedarf, der das N-Angebot aus dem Boden je nach Vorfrucht, Standort- oder Witterungsbedingungen übersteigen kann. In diesen Fällen führt das Verbot zu einer unzureichenden Bestandsentwicklung mit den daraus resultierenden Nachteilen für die positiven phytosanitären Wirkungen einer Gründüngungszwischenfrucht, die Erosionsschutzwirkung, Bodenfruchtbarkeit und Bodenstruktur, Erhaltung des Humusgehaltes und CO₂-Bindung usw. Auch das Aufnahmevermögen für einen sich nach der Aussaat aus Mineralisierungseffekten ergebenden Anstieg des Nmin-Gehaltes kann bei unzureichender Jugendentwicklung der Ansaat beeinträchtigt sein, so dass unter bestimmten Umständen eine ungedüngte Zwischenfrucht sogar kontraproduktiv für den Grundwasserschutz sein kann, z. B. auch bei winterharten Zwischenfrüchten.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Absatz 2 Satz 5 Ziffer 6 und 7 (Begrenzung der N-Düngung mit flüssigen organischen Düngemitteln wie flüssigen Wirtschaftsdüngern auf Dauergrünland und Feldgras im September auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff sowie „Quasi“-Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen in nitrat-sensiblen Gebieten)

Das Landvolk Niedersachsen bekennt sich zur Notwendigkeit einer hohen N-Effizienz auch auf dem Grünland. Für Grünlandnutzungen Ende September und im Oktober, die unter den klimatischen Bedingungen der norddeutschen Tiefebene inzwischen zur Normalität gehören (bis zu zwei Nutzungen noch im September und Oktober) besteht ein nicht unerheblicher Düngebedarf. Dieser kann nach Einschätzung des Landvolk Niedersachsen durchaus an 60

kg verfügbarem N heranreichen. Eine Deckelung auf 60 kg Gesamt-N zwingt in diesem Fall zu einer ergänzenden Mineraldüngung, da der Bedarf über Rindergülle für diese Nutzungen nicht gedeckt werden kann. **Daher fordert das Landvolk Niedersachsen wegen der nicht zu befürchtenden Auswaschungsgefahr, bundesweit einheitlich die Ausbringung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha bis zum Beginn der jeweiligen Sperrfrist zuzulassen.**

Der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen gehört aus vielen Gründen zur geübten Praxis in vielen Betrieben und zählt zu den bekanntesten Maßnahmen im Grundwasserschutz. Das Landvolk Niedersachsen weist in diesem Punkt jedoch auf die Kritik am geplanten Düngeverbot hin. Es wird begrüßt, dass für spät geerntete Vorfrüchte bzw. in „Trockengebieten“ die geforderte Bedingung nicht besteht. Es fehlt jedoch an einer klarstellenden Regelung, dass in weiteren Fällen der Anbau von Zwischenfrüchten sogar kontraproduktiv sein kann und daher die Aussaat von Zwischenfrüchten nicht die Bedingung für die Düngung von nachfolgenden Sommerungen sein darf. Dazu zählen witterungsbedingte Einschränkungen der Befahrbarkeit der Böden nach einer Ernte, die eine Aussaat nicht oder nur unter Inkaufnahme nicht akzeptabler Bodenschäden zulassen. Darüber hinaus ist zumindestens zweifelhaft, ob z. B. für Mais als Vorfrucht, der häufig zwar noch in der letzten Septemberdekade geerntet wird, eine erst im Oktober mögliche Bodenbearbeitung zur Zwischenfruchtansaat noch mit dem gewünschten Effekt der N-Bindung verbunden ist oder für den Wasserschutz eine Bodenruhe sogar die bessere Variante ist. Es sollte daher geprüft werden, ob die Bedingung nicht beschränkt werden sollte auf einen Erntetermin der Vorfrucht deutlich vor dem 1. Oktober.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b zu § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 (Abgrenzung der nitrat- bzw. phosphatsensiblen Gebiete)

Das Landvolk Niedersachsen hält nach den Erfahrungen aus der jüngst vorläufig beendeten Abgrenzung der nitrat- und phosphatsensiblen Gebiete in Niedersachsen die weitgehende Beibehaltung der Systematik zur Gebietsfestlegung in § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 für düngerechtliche Beschränkungen für ungeeignet. Der Messstellenansatz ist in jedem Fall für die Ausweisung von nitratsensiblen Gebieten unbrauchbar, weil aufgrund der natürlichen und tatsächlichen Gegebenheiten es auch zukünftig nicht möglich sein wird, unmittelbar über die Analyse von Grundwasserproben Rückschlüsse über die aktuelle Emission über grundwasserbeeinträchtigende Nährstoffverluste aus der landwirtschaftlichen Nutzung ziehen zu können. Eine emissionsseitige Betrachtung ist jedoch nicht nur für eine bessere Akzeptanz von Maßnahmen in der Landwirtschaft zwingend erforderlich, sondern auch eindeutig besser geeignet für die Festlegung von Gebieten, in denen eine besondere Auswaschungsgefährdung besteht. In den Messergebnissen spiegeln sich dagegen stets nur die zum Teil lange zurückliegenden Emissionen wider, die zudem aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Eine Binnendifferenzierung auf Basis eines emissionsbasierten Ansatzes scheitert aktuell daran, dass die Düngeverordnung nach Auffassung der Juristen des Landes es verbietet, die zur Umsetzung der Grundwasserverordnung herangezogenen Messstellen und deren Ergebnis zur Festlegung des chemischen Zustandes zum Meldestichtag 2015 im Rahmen der Binnendifferenzierung unberücksichtigt zu lassen. So kommt es zu der für alle Fachleute unverständlichen Situation, dass Messstellen mit inzwischen mehrjährig unter 50 mg Nitrat

liegenden Analyseergebnissen dennoch die Einbeziehung der damit verknüpften Flächen als nitratsensibles Gebiet auslösen, weil im maßgeblich Jahr 2013 der Schwellenwert überschritten war. Diese rein formalrechtlich mit der aktuellen Ermächtigungsgrundlage für eine Binnendifferenzierung begründete Vorgehensweise ist nicht nur verfassungsrechtlich höchst bedenklich, sondern zudem für die Betroffenen völlig demotivierend.

Vor diesem Hintergrund fordert das Landvolk Niedersachsen eine Ermächtigung in der Düngeverordnung, die den Bundesländern alternativ zum bisherigen System eindeutig die Möglichkeit einräumt, die Abgrenzung nitratsensibler Gebiete auf Basis modellierter Nitratemissionen aus der Landwirtschaft vornehmen zu können. Bundesländer, die über die eingeräumten Meldepflichten in der Lage sind, die N-Überschüsse aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung auf regionalisierter Basis zu berechnen, muss diese Möglichkeit eröffnet werden.

Für die Festsetzung von phosphatsensiblen Gebieten auf Basis von P-Messungen in Oberflächengewässern sollte die geplante Regelung dahingehend geändert werden, dass hier eine Binnendifferenzierung der Einzugsgebiete der betroffenen Gewässer vorgeschrieben ist. Damit ist sicherzustellen, dass nur die Flächen in eine Gebietskulisse mit höheren Anforderungen einbezogen werden dürfen, von denen nachweislich der wesentliche Eintrag erfolgt. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass vor einer Festsetzung sicher ausgeschlossen ist, dass erhebliche Einträge aus anderen Quellen zur Gesamtbelastung beitragen wie z. B. die Siedlungswasserwirtschaft.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b zu § 3 Absatz 3 DüV über die behördlich überwachte Möglichkeit, wegen nachträglicher außergewöhnlicher Ereignisse einen höheren N-Düngebedarf festzustellen und als neue Obergrenze für die N-Ausbringung zu einer Kultur zu berücksichtigen

Die pauschale Begrenzung der bisherigen Regelung auf einen Maximalwert von 10 % des ursprünglich ermittelten N-Düngebedarfs lehnt das Landvolk Niedersachsen ab. Die Regelung ist schon jetzt auf besondere Ausnahmesituationen beschränkt und nur mit behördlicher Zulassung verwendbar. Damit kann sie grundsätzlich nur in besonderen Fällen bei einzelnen Kulturen und voraussichtlich auch nur kleinräumig zur Anwendung kommen. Ein Missbrauch ist ebenso ausgeschlossen wie eine ständig wiederkehrende und großflächige Anwendung. Mit der geplanten Einschränkung werden betroffene Betriebe in Sondersituationen zusätzlich benachteiligt ohne dass sich daraus ein nachhaltiger Mehrwert für den Gewässerschutz ergibt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe bb) zur N-Düngebedarfsermittlung nach § 4 DüV bei Wintergerste und Winterraps

Die Änderung verpflichtet dazu, die zur Bestellung von Wintergerste oder Winterraps aufgebrauchte Menge an Stickstoff im Herbst in Form des verfügbaren Stickstoffs für die Düngebedarfsermittlung im folgenden Erntejahr vollständig vom Stickstoffbedarf dieser Kulturen abzuziehen. Diese pauschale Anrechnung der N-Düngung zur Bestellung auf den unveränderten N-Bedarf nach der Düngeverordnung 2017 steht nicht im Einklang mit den aus Düngungsversuchen abgeleiteten N-Bedarfswerten für Wintergerste und Winterraps. Diese beziehen sich ausschließlich auf den N-Bedarf im Erntejahr. Insofern würde ein unveränderter Bedarfswert für diese Kulturen bei notwendiger N-Düngung zur Bestellung dazu führen, dass der nach Düngeverordnung zu berechnende Düngebedarf unter dem tatsächlich N-Zufuhrbedarf liegt. Je nach Standort und Witterungsverlauf sowie sonstigen Einflüssen wird eine derartige Vorgehensweise wegen unzureichender N-Versorgung unausweigerlich zu deutlichen Ertrags- und Qualitätseinbußen beim Anbau von Raps und Wintergerste führen. Das Landvolk Niedersachsen lehnt diese Abweichung vom Bedarfsgrundsatz wegen der damit verbundenen Nachteile für die Betriebe (Einkommensverluste) aber auch übergeordnete Ziele (Eiweißstrategie, Rapsextraktionsschrot für die Futtermittelversorgung) strikt ab. Als Alternative bieten sich bereits praxiserprobte Verfahren an, mit deren Hilfe je nach Bestandesentwicklung im Frühjahr des Erntejahrs eine Korrektur des N-Bedarfswerts möglich ist, um einer unnötig hohen N-Zufuhr vorzubeugen. Diese Alternative ist in der Bedarfswertberechnung für Wintergerste und Winterraps zu integrieren.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a mit Änderungen zur Zulässigkeit der Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf gefrorene Böden

Das Landvolk begrüßt ausdrücklich, dass das BMEL eine Beibehaltung der Möglichkeit einer Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorene Böden vorsieht. Diese Möglichkeit ist aus Gründen des Bodenschutzes und für eine zeitgerechte Ausbringung insbesondere von Wirtschaftsdüngern auf vielen Standorten im norddeutschen Flachland unverzichtbar. Das Landvolk erwartet, dass die geplanten Änderungen im Regelfall nicht zu neuen Problemen für die Praxis führen. In Jahren mit einer lange andauernden strengen Frostperiode steht jedoch zu befürchten, dass trotz eines oberflächigen Auftauens, guter Aufnahmefähigkeit und Befahrbarkeit der Boden in tieferen Bodenschichten noch über mehrere Tage gefroren bleibt. Unter derartigen Bedingungen, bei denen ein frostfreier, trockener Oberboden gegeben ist und daher keine Abschwemmungsgefahr mit Tauwasser zu befürchten ist, muss trotz Vorliegen von tieferen gefrorenen Bodenschichten eine Aufbringung von Düngemitteln zum anstehenden Vegetationsbeginn zulässig sein.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b zu den Gewässerabstandsregelungen nach § 5 Absatz 3 DüV bei Nutzflächen mit Hangneigung entlang von Gewässern

Das Landvolk Niedersachsen begrüßt, dass die bisherigen Abstandsregelungen für die Düngerausbringung auf Flächen an Gewässern, die keine nennenswerte Hangneigung aufweisen, unverändert bleiben sollen. Die geltenden Regelungen für die Flächen haben sich bewährt. Es besteht ein Anreiz, durch Einsatz von Exaktausbringungstechnik die Eintrags- und Abschwemmungsgefährdung bei der Düngerausbringung möglichst zu minimieren.

Bei stärkerer Hangneigung erhöht sich grundsätzlich das Risiko eine Abschwemmung von Dünger in Oberflächengewässer. Das Landvolk Niedersachsen kann jedoch nicht erkennen, dass dieses Risiko bereits bei einer durchschnittlichen Neigung von 5 % so groß ist, dass die jetzt vorgesehene Verschärfung in Form eines um zwei Meter erweiterten Ausbringungsverbot für N- oder P-haltige Düngemittel erforderlich ist, auch wenn Exaktausbringungstechnik und bei Ackerflächen zusätzliche Vorkehrungen zur Einarbeitung in die Bodenkrume zur Anwendung kommen. Das Landvolk fordert daher, bei betroffenen Grünlandflächen vollständig auf eine Verschärfung zu verzichten und bei Ackerflächen ausschließlich die weitergehenden Vorgaben über die Art der Einarbeitung von Düngemitteln vorzugeben. Für Dauergrünland und Feldgrasflächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung am Gewässer von 10 % oder mehr ist das Ausbringungsverbot auf einer Breite von fünf bzw. zehn Metern zur Böschungsoberkante zudem unbegründet, sofern durch entsprechende Ausbringungstechnik (z. B. Injektionstechnik) der Dünger unter die geschlossene Grasnarbe eingebracht wird. Gleiches gilt für entsprechend dicht bewachsene Ackerflächen. Für diese Art der Ausbringung fordert das Landvolk Niedersachsen eine Reduzierung des Ausbringungsverbot auf einen Meter zur Böschungsoberkante. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Landwirte, die an freiwilligen Programmen zum Schutz der Oberflächengewässer teilnehmen, durch die Neuregelungen nicht benachteiligt werden, weil die Beihilfefähigkeit dieser Maßnahmen nach Änderung der Düngeverordnung in Frage gestellt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 5 zu § 6 Absatz 1 und 2 DüV mit Vorschriften zur Vermeidung von Ammoniakemissionen

Das Landvolk Niedersachsen erkennt an, dass weitere Schritte zur Vermeidung von Ammoniakemissionen erforderlich sind. Ammoniakemissionen führen über Stickstoffdeposition in nicht landwirtschaftlich genutzten Ökosysteme mit wenig oder keinem Stickstoffentzug ebenfalls zur Gefahr erhöhter Nährstoffauswaschungen in das Grundwasser. Grundsätzlich vertritt das Landvolk Niedersachsen die Auffassung, dass Vorschriften über die zur Minderung von Ammoniakemissionen in den Betrieben einzusetzenden Techniken weniger geeignet sind als Maßnahmen, die den Betrieben mehr Flexibilität bei der Anpassung geben, Innovationen fördern statt behindern oder unattraktiv machen, Förderungen ermöglichen statt verhindern und Vorreitern bei der Minderung Anreize geben. Ebenfalls hält es das Landvolk Niedersachsen für notwendig, dass Betriebe, die durch Umstellungen der Tierhaltung z. B. Ausdehnung der Weidehaltung oder auch Reduzierung des Tierbestandes zur Reduzierung von Ammoniakemissionen beitragen, einen Vorteil haben sollten. Ein derartiger Ansatz wird mit den starren Vorgaben der Düngeverordnung stark behindert, das Landvolk Niedersachsen

fordert daher das BMEL auf, hier die Möglichkeit neuer, marktwirtschaftlich geprägter Instrumente zur Umsetzung der Reduzierungspflichten voranzutreiben. Gleichwohl ist festzustellen, dass von den verschiedenen Minderungsmaßnahmen die Reduzierung der Emissionen bei der Ausbringung von Düngemitteln in der Regel derzeit die kostengünstigste Möglichkeit ist. Bis zum Fristablauf zur verpflichtenden Umsetzung der in der Düngeverordnung vorgesehenen Maßnahmen wird das BMEL aber dringend dazu aufgerufen, die Bundesländer durch Bereitstellung ausreichender Fördermittel in die Lage zu versetzen, die betroffenen Betriebe z. B. durch attraktive Investitionszuschüsse für die Anschaffung emissionsarmer Ausbringungstechnik zu unterstützen. Die bisherigen Ansätze sind hier nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verminderung von Ammoniakemissionen aus der Verwendung von Harnstoff fordert das Landvolk Niedersachsen das BMEL auf, die jahrelang bekannte Problematik der Unsicherheit über die tatsächlichen gasförmigen Verluste jetzt unverzüglich durch entsprechende Untersuchungen aufzuklären und auf dieser Basis dann erneut zu entscheiden, ob die vorgesehenen Vorgaben zielführend und notwendig sind.

Zu Artikel 1 Nummer 5 zu § 6 Absatz 4 DüV mit Vorschriften zur 170 kg N-Aufbringungsobergrenze gemäß Nitratrichtlinie

Wie bereits ausgeführt, ist es fachlich unstrittig und nach EU-Recht ausdrücklich möglich, auf Flächen mit entsprechendem Düngebedarf und geringer Auswaschungsgefahr die Aufbringung von mehr als 170 kg Stickstoff aus organischen Düngemitteln wie z. B. Wirtschaftsdüngern zuzulassen. Betriebe, die dieses sicherstellen können (z. B. in Form von intensiver Grünlandnutzung und speziellen Anbausystemen im Ackerbau), müssen in die Lage versetzt werden, diese auch entsprechend umzusetzen. Solange die Bundesregierung hierfür keine Genehmigung der EU-Kommission für eine so genannte Derogation einholt, ist es für entsprechende Betriebe nicht vermittelbar, das ihnen wegen der vorgesehenen Nichtberücksichtigung von Flächen ohne oder mit geringem Stickstoffdüngbedarf die Möglichkeit genommen wird, einen bestehenden Düngebedarf effizient und gewässerschonend über Wirtschaftsdünger abdecken zu können. Das Landvolk Niedersachsen fordert das BMEL auf, bei Nachweis eines entsprechend Bedarfs durch Nutzungen, die auch für eine Derogationsregelung in Frage kommen, eine Ausnahme von den verschärften Vorgaben zur Berechnung der betrieblichen Ausbringungsobergrenze für organischen Düngemitteln durch die 170 kg-Regelung zuzulassen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 zu § 6 Absatz 8 und Absatz 11 DüV mit Vorschriften zur Ausbringungssperrfrist für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost, zur Einführung einer Ausbringungssperrfrist für phosphathaltige Düngemittel und zur Einführung einer Ausbringungsobergrenze von 80 kg Gesamtstickstoff auf Grünland für flüssige organische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Ausbringungssperrfrist

Das Landvolk Niedersachsen verweist hinsichtlich der geplanten Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Einführung einer Sperrfrist für phosphathaltige Düngemittel auf die bereits oben genannte notwendige Unterstützung der Betriebe durch das BMEL bei der Schaffung

von zusätzlichem Lagerraum für Wirtschaftsdünger auch durch Anpassung rechtlicher Vorschriften sowie verstärkte Förderung. Wie bereits dargestellt, ist bei der Grünlanddüngung eine hohe Effizienz des eingesetzten Wirtschaftsdüngers ein Ziel auch im Interesse der Landwirtschaft. Die geplante Begrenzung der Aufbringung auf 80 kg Gesamtstickstoff aus flüssigen Wirtschaftsdüngern mit erheblichen Anteilen an verfügbarem Stickstoff im Herbst auf Grünland ab 1. September steht in Einklang mit der geübten guten fachlichen Praxis.

Zu Artikel 10 Nr. 8 zur Änderung der Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV

Das Landvolk Niedersachsen hält die konsequente Einhaltung der sich aus den Regeln zur bedarfsgerechten Düngung ergebenden Obergrenzen für die Nährstoffausbringung für die entscheidende Maßnahme zur Gewährleistung des notwendigen Grundwasserschutzes. Daher unterstützt das Landvolk Niedersachsen auch die bestehenden Ansätze, hierfür den notwendigen behördlichen Vollzug zu gewährleisten ohne dabei ordnungsgemäß wirtschaftende Betriebe durch überzogene bürokratische Verpflichtungen, Fristsetzungen und Betriebskontrollen zu belasten. Voraussetzung dafür ist die Möglichkeit, auf Basis bereits vorliegender Daten durch eine effektive Verwaltungskontrolle auf weitere Dokumentationen, Erhebungen und vor allem überflüssige Betriebskontrollen verzichten zu können. Das Landvolk Niedersachsen befürwortet für die Verwaltungskontrolle einen betriebsbezogenen Ansatz, der eine jährliche Aufsummierung der für die einzelnen Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten ermittelten Düngebedarfe auf Betriebsebene sowie eine Aufzeichnung dieses Jahresdüngedarfs eines Betriebes erforderlich macht.

Die geplante Verpflichtung zur Aufzeichnung jeglicher einzelnen Düngungsmaßnahme je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit incl. eines Weidetagebuchs mit einer Aufzeichnungsfrist von höchstens zwei Tagen nach Durchführung bzw. Änderung des Weidetierbestandes oder der beweideten Fläche lehnt das Landvolk Niedersachsen jedoch strikt ab. Eine derartige bußgeldbewehrte und prämienrelevante Verpflichtung und Befristung wird von den Landwirtinnen und Landwirten in Niedersachsen als Schikane betrachtet, auch wenn größere Ackerbaubetriebe neben Pflanzenschutz, Sorte, Bodenbearbeitung auch die jeweiligen Düngungsmaßnahmen bereits in Schlagkarteien erfassen. Das trifft jedoch weder für kleinere Betriebe noch für den Futterbau zu, weil es hier wenig Vorteile einer derart kleinteiligen Aufzeichnung für die betriebswirtschaftliche Auswertung und Optimierung gibt.

Das Landvolk Niedersachsen fordert das BMEL auf, die geplanten Aufzeichnungspflichten über die erfolgte Düngung auf eine kulturartenbezogene Dokumentation der Summe der über die verschiedenen Düngemittel zu einer Kultur von Bestellung bis zur Ernte aufgetragenen Nährstoffe zu reduzieren. Die aufgetragenen Nährstoffmengen sind dann für einen Abgleich mit der sich aus der Düngebedarfsberechnung ergebenden Summe des Nährstoffbedarfs auf Betriebsebene aufzusummieren.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e über die Befugnis der Länder nach § 13 Abs. 6 DüV, Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten zu treffen

Das Landvolk Niedersachsen spricht sich für eine möglichst große Transparenz des betrieblichen Düngemanagements gegenüber der Düngbehörde aus. Ziel dieser Transparenz ist es, unnötige Betriebskontrolle zu vermeiden und nur bei erkennbaren Risiken über eine Verwaltungskontrolle hinaus auch zum Instrument der Vor-Ort-Kontrolle zu kommen. In Niedersachsen wurde hierfür bereits der Grundstein durch Zusammenführung ohnehin vorliegender Daten in einer zentralen Datenbank bei der Düngbehörde gelegt (ENNI). Damit der vom Landvolk unterstützte risikobasierte Ansatz zur Festlegung von Vorortkontrollen auf Basis einer derartigen zentralen Datenbank bei gleichzeitigem Verzicht auf zusätzliche bürokratische Lasten in Form von Schlagaufzeichnungen und zusätzlichen Meldepflichten erhalten bleiben kann, ist bei Wegfall des verpflichtenden Nährstoffvergleichs eine Weiterentwicklung z. B. von ENNI notwendig. Bei einem weitgehend funktionierenden System der Ermittlung des innerbetrieblichen Wirtschaftsdüngeranfalls sowie überbetrieblicher Verbringungen von Wirtschaftsdünger und hinreichend kalkulierbarer Daten über das jeweilige Ertragsniveau verbleibt als wesentliche Größe noch der betriebliche Einsatz von Mineraldünger. Als Alternative zur Führung von Schlagkarteien und zusätzlichen einzelbetrieblichen Meldepflichten hält das Landvolk Niedersachsen ergänzend zur bestehenden Meldepflicht von Wirtschaftsdüngerverbringungen eine Meldepflicht des Mineraldüngerhandels an die Düngbehörde über die getätigten Nährstofflieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für sinnvoll.

Zu Artikel 1 Nummer 15 zur Anlage 3 der DüV über die Wirksamkeit des Gesamtstickstoffs in organischen Düngemitteln

Das Landvolk Niedersachsen sieht in der Erreichbarkeit der ab 2025 vorgesehenen Wirksamkeiten für Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten eine große Herausforderung. Derzeit können diese Wirksamkeiten höchstens bei langjähriger organischer Düngung und nur bei bestimmten Ackerkulturen und auf bestimmten Standorten erreicht werden. Bis zum Inkrafttreten der Anhebungen ist durch entsprechende Versuche durch das BMEL festzustellen, ob mittels praxisreifer Ausbringungstechnik und in welchen Kulturen und Standorten die Wirksamkeiten tatsächlich erreicht werden können. Für Kulturen und Standorte, für die dieser Nachweis vom BMEL nicht geführt werden kann, lehnt das Landvolk Niedersachsen die Anhebung ab.

Hannover, den 15. Januar 2020

